

Vorläufiger Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1044 gem. § 2a BauGB

Nach neuer Rechtslage (§ 2 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 2a BauGB) ist der Umweltbericht (UB) als zentrales Element der Umweltprüfung zu erstellen und als eigenständiger Teil der Begründung dem jeweiligen Erkenntnis- und Verfahrensstand anzupassen und fortzuschreiben. Hier soll erläutert werden, welche Umweltbelange geprüft wurden, welche Betroffenheiten dabei erkannt worden sind und welche konkreten Konsequenzen und Maßnahmen sich daraus für die Planung ergeben. Der Inhalt des UB ist bundeseinheitlich vorgegeben durch die Anlage (§ 2 Abs.4 und § 2a BauGB).

1. Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes, Ziele des Umweltschutzes

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Neuenbaumer Weges in Wuppertal-Dönberg. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1044 -Neuenbaumer Weg- weist eine Plangebietsgröße von ca. 2,5 ha auf. Im Süden wird das Plangebiet von der Straße „Am Woltersberg“ begrenzt, im Westen und Nordwesten bildet die Straße „Am Eickhof“ die Grenze des Plangebietes. Nördlich und nordöstlich des Gebietes schließen ein Weg und Wohnbauflächen an. Bei der genannten Fläche handelt es sich überwiegend um einen Grünlandstandort, der teilweise als Feuchtgrünland ausgeprägt ist. Im Westen des Planungsgebietes befindet sich ein alter Buchengehölzbestand. Außerdem sind einige prägende Einzelbäume innerhalb der Fläche vorzufinden. In südlicher und südwestlicher Richtung erstrecken sich jenseits des Planungsgebietes Freiflächen.

Die Fläche des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1044 -Neuenbaumer Weg- ist planungsrechtlich bereits überplant worden (Bebauungspläne Nr. 610 und Nr. 843). In den Bebauungsplänen Nr. 610 und Nr. 843 ist für den südwestlichen Teil des Plangebietes Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt. Der nordöstliche Teil des Plangebietes ist als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der besonderen Zweckbestimmung ‚Spielplatz B/C‘ festgesetzt. Der Planbereich wird im neuen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal größtenteils als Wohnbaufläche, in einem kleineren Bereich als öffentliche Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung ‚Kinderspielplatz‘ und als Waldfläche dargestellt.

Die Wohnbaufläche liegt im Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Landschaftsplans Nord und soll als Landschaftsschutzgebiet mit dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) festgesetzt werden. Dies bedeutet, dass die Schutzfunktion erhalten bleibt, solange hier keine Bebauung stattfindet. Bei Rechtskraft des Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes zurück.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist eine hochwertige Bebauung mit Einzel-, Doppel- und Mehrgenerationenhäusern (kleine Mehrfamilienhäuser). Der Bereich des gem. § 62 Landschaftsgesetz NRW besonders geschützten Biotops und des Feuchtgrünlands im Nordwesten bleibt erhalten und von der Bebauung weitgehend unbeeinträchtigt. Das gleiche gilt für den alten Buchenbestand im Westen des Geländes.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bundesnaturschutzgesetz § 1 wie folgt definiert: Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Diese Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fordern im übertragenen Sinn die

- Grünerhaltung und Begrünung der nicht bebaubaren und für die Bebauung nicht erforderlichen Flächen von Baugrundstücken,
- Erhaltung vorhandener Bäume, Sträucher und sonstiger Vegetationselemente sowie von Gewässern auf Baugrundstücken,
- Erhaltung und Neuschaffung von öffentlichen und privaten Grün- und Freiflächen,
- Sicherung und Neuschaffung von flächenhaften Biotopen,
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch Begrenzung der Bodenversiegelung.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Randbereich von Wuppertal-Dönberg. Nach Osten hin schließt sich das Zentrum von Wuppertal-Dönberg an, nach Westen öffnet sich die freie Landschaft in Richtung des Woltersberges. Die Fläche gehört teilweise noch zum Landschaftsschutzgebiet im Sinne des Landschaftsgesetzes und wird überwiegend von Grünland eingenommen. Teile des Grünlandes haben die besondere Ausprägung eines Feuchtgrünlandes. Innerhalb dieses Feuchtbereiches, der im Nordwesten einen besonderen Schwerpunkt besitzt, befindet sich ein besonders geschütztes Biotop (gem. § 62 LG NW) welches zugleich auch den Quellbereich eines Baches bildet. Dieser Bereich sollte unbedingt erhalten und nicht beeinträchtigt werden. Wie bereits erwähnt, wird ein Teil des Plangebietes von einem alten Buchenbestand eingenommen. Zudem befinden sich auf der Fläche einige prägende Einzelbäume. Nach Westen hin erstrecken sich Waldflächen außerhalb des Planungsgebietes.

Da die vorliegende Fläche bisher noch nicht bebaut war und teilweise sehr wertvolle Biotopbereiche von der Bebauung mitbetroffen sein werden, handelt es sich hierbei um einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 1a BauGB. Dieser Eingriff erfordert Kompensationsmaßnahmen nach der Maßgabe der zu erstellenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.

Der Verlust von Freiflächen hat einerseits zur Folge, dass Lebensräume von vorhandenen Tier- und Pflanzenarten verloren gehen und die Veränderung des Bodens und dessen spätere Teilversiegelung durch die Bebauung negative Auswirkungen auf den Boden hat. Andererseits geht eine Freifläche verloren, über welche bisher ungehindert Frischluftzufuhr zum nordöstlich gelegenen Ortskern von Wuppertal-Dönberg stattfinden konnte. Da es sich aber um eine recht ländliche und dünn besiedelte Lage innerhalb der Stadt Wuppertal handelt, sind die Auswirkungen minimal. Wichtiger ist hier im Bezug auf die Ortsrandlage, dass das Landschaftsbild durch die Bebauung nicht negativ beeinträchtigt wird.

Bei der Planung der zukünftigen Wohnbebauung wird der gesamte westliche Teil des Plangebietes, sowie der Bereich des gem. § 62 Landschaftsgesetz NRW besonders geschützten Biotopes und dessen Umfeld im Nordwesten von jeglicher Bebauung freigehalten. Die alten Buchengehölzbestände im westlichen Teil des Planungsgebietes bleiben vollständig erhalten. Zwischen den beiden Gehölzbereichen sind Ausgleichsflächen sowie ein Spielplatz geplant. Eventuell zusätzlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen könnten auch außerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Bei der Bebauung der Fläche ist es besonders wichtig, dass ein ausreichender Abstand zu dem alten

Buchenbestand eingehalten wird. Zum Schutz des Biotops sind in dessen unmittelbarer Nähe Drainagen auszuschließen. Hinsichtlich der Bauweise sollte beachtet werden, dass sich die Wohnhäuser positiv ins Landschaftsbild einfügen.

Im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans werden die landschaftsrechtlichen Belange inklusive der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Die von Verkehrsflächen und gewerblich genutzten Flächen ausgehenden Lärmemissionen werden insgesamt als gering eingeschätzt. Nach dem derzeitigen Stand der Planung ist ein Schallschutzgutachten nicht erforderlich. In lufthygienischer Hinsicht liegen keine Belastungen vor. Das Plangebiet hat einen geologisch und geomorphologisch bedeutsamen Boden vorzuweisen. In der geologischen Karte wird für diesen Bereich angegeben, dass im Untergrund die sogenannte Untere Magerkohlenzone ansteht, eine Felsformation aus kohligem Tonsteinfels. Über dem Felshorizont lagert steiniger Lehm von unterschiedlicher Mächtigkeit. Der Untergrund ist als extrem wasserundurchlässig einzustufen, der Boden neigt zu Staunässe. Eine Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb der Fläche ist deshalb nicht möglich. In welcher Form Niederschlagswasser versickert bzw. in einen geeigneten Vorfluter eingeleitet werden kann, wird erst im Verlauf des Bauleitplanverfahrens geklärt werden können.